

Satzung vom 02.03.2001

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 86 Abs. 1 BauO NRW im Bereich des historischen Stadtkerns der Stadt Recklinghausen

Auf Grund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung-(BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218), Neufassung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 09.11.1999 (GV NRW S. 590), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 19.02.2001 folgende Satzung beschlossen:

I. Geltungsbereich

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- 1) Die Satzung gilt für den Bereich des historischen Stadtkerns der Stadt Recklinghausen. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Straßen Herzogswall, Kurfürstenwall, Martinstraße, Kampstraße Schaumburgstraße, Herrenstraße, Löhrgasse, Kaiserwall und Königswall.
- 2) Der genaue räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches im Sinne des § 1 Abs. 1 und § 65 Abs. 2 Nr. 2 der BauO NRW.

II. Allgemeine Gestaltungsregeln

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen hinsichtlich ihrer Form, Maßstäblichkeit, Farbe und Art des verwandten Materials der Eigenart des Ortsbildes, insbesondere der für die jeweiligen Straßen und Plätze charakteristischen erhaltenswerten Bebauung nicht abträglich sein.

§ 4

Dachformen

- 1) Flachdächer und flachgeneigte Dächer sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für Garagen, Nebenanlagen, untergeordnete Bauteile und rückwärtige Anbauten, die vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.
- 2) Zwischen Gebäuden und Gebäudeteilen mit unterschiedlichen Höhen sind sichtbare Gebäudeabschlusswände (sog. Brandgiebel) im Dachbereich nicht zulässig.

§ 5

Fassaden

- 1) Wandöffnungen dürfen nicht zu größeren Einheiten, insbesondere zu Bändern zusammengefasst werden.
- 2) Die Fassaden sind - auch im Erdgeschoss - als vertikal gegliederte Lochfassaden auszubilden. Hoch stehende Rechteckformate der Fenster sind zu bevorzugen.
- 3) Als Fassadenverkleidung sind polierte oder glänzende Materialien sowie rau strukturierte Putze unzulässig.

§ 6

Farben

Für die Fassaden dürfen keine Farben verwandt werden, die glänzen oder eine grelle Wirkung ergeben. Die farbige Gestaltung der Gebäude hat sich in den Gesamtcharakter des Straßenbildes einzufügen.

III. Besondere Gestaltungsregeln

§ 7

Erneuerung, Umbau oder Neubau

Bei Erneuerung, Umbau oder Neubau folgend aufgeführter Gebäude, die allein oder im Ensemble von stadtgestaltprägender Bedeutung sind, sind die charakteristischen Merkmale des Altbaues, insbesondere die Breite des Gebäudes, die städtebaulich wirksamen Giebelelemente, Erker und Türme zu erhalten bzw. bei der Gestaltung des Neubaus wieder aufzugreifen.

Augustinessenstraße 4 und 10 (Engelsburg mit Park, Stadtmauer und zwei Türmen),

Breitestraße 2 und 14 (Alte Apotheke),

Friedhofstraße 7 - 9 (Grundschule am Kurfürstenwall),

Große Geldstraße 23,

Heilige-Geist-Straße 3 (Wulff'sches Haus), 7 a (Gastkirche), 14 und 18 (Gymnasialkirche),

Herrenstraße 14 und 17

Herzogswall 17 (altes Kreishaus) und 29 (Gymnasium Petrinium)

Holzmarkt 1, 3, 5, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15, und 17,

Im Rom 2, 6 und 8 (ehemalige Landratsvilla mit Kutscherhaus und Garten),

Kellerstraße 8 und 10,

Kirchplatz 2 a (Ikonenmuseum) und 7 (St. Petrus-Kirche),

Kleine Geldstraße 4,

Kunibertstraße 4, 6, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 20 25, und 27,

Kurfürstenwall 19,

Löhrgasse 2 und 2 a

Löhrhofstraße 4, 6, und 7,

Markt 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 16-17,

Martinstraße 9,

Münsterstraße 1, 1a, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 14, 16, 17-19 und 26,

Paulsörter 8, 18, 22, 23, 30, 31 und 33,

Steinstraße 1 - 1a, 9, 15 und 17,

Wiethofstraße 1 und 2.

IV. Zusätzliche Gestaltungsregeln für einzelne Bereiche

§ 8

Bereich Münsterstraße

- 1) Münsterstraße 1, 1a, 3, 5, 7 und 9
Bei der Dachgestaltung sind mansarddachähnliche Formen zu verwenden.
- 2) Münsterstraße 2, 4, 6 und 8
Die vorhandene Traufenhöhen von 6,5 m bis 7,5 m sind beizubehalten.
- 3) Münsterstraße 10, 12, 14 und 16
Die vorhandene Traufenhöhen von 8,0 m bis 9,5 m sind beizubehalten.
- 4) Münsterstraße 26
Die vorhandene Fachwerkfassade ist beizubehalten. Bei Erneuerung, Umbau oder Neubau des Gebäudes ist sie in gleicher Weise wiederherzustellen.

§ 9

Bereich Heilige-Geist-Straße

Heilige-Geist-Straße 14

Die vorhandene Fachwerkfassade ist beizubehalten. Bei Erneuerung, Umbau oder Neubau des Gebäudes ist sie in gleicher Weise wiederherzustellen.

§ 10

Bereich Steinstraße

- 1) Steinstraße 15
Die giebelständige Stellung des Baukörpers ist zu belassen. Die vorhandene Fassade mit Naturschieferplatten oder die ursprüngliche Fachwerkfassade sind beizubehalten. Die vorhandene Fachwerkfassade ist beizubehalten. Bei Erneuerung, Umbau oder Neubau des Gebäudes ist diese Fassade in gleicher Weise - alternativ - wiederherzustellen. Bei Erneuerung, Umbau oder Neubau sind die Flügelhölzer der Fenster vertikal anzuordnen oder mit einer vielgliedrigen Sprossenteilung zu versehen.
- 2) Steinstraße 17

Die Stellung des Baukörpers, der traufenständig zur Steinstraße ausgerichtet ist, sowie sein Krüppelwalmdach sind beizubehalten. Die vorhandenen Fachwerkfassaden zur Steinstraße und zur Brandstraße sind beizubehalten. Bei Erneuerung, Umbau oder Neubau des Gebäudes sind sie in gleicher Weise wiederherzustellen.

§ 11

Bereich Königswall

- 1) Königswall 1
Neubauten sind traufenständig zu errichten.
- 2) Königswall 3 bis 23 (ungerade Hausnummern)
Die traufenständige Stellung der Baukörper ist beizubehalten.

§ 12

Bereich Markt und Holzmarkt

- 1) Markt 3 und 6
Die giebelständige Stellung der Baukörper zum Markt ist beizubehalten.
- 2) Markt 4 und 5
Bei Neubauten, mit welchen die traufenständige Stellung zum Markt hin beibehalten wird, sind deutlich ablesbare Fassadenabschnitte (z.B. Zwerchgiebel, Segmente, Unterteilungen) vorzusehen.
- 3) Holzmarkt 1, 2, 3, 4, 6 und Markt 7, 8, 9 und 10
Bei der Dachgestaltung sind mansarddachähnliche Formen zu verwenden.
- 4) Holzmarkt 5, 7, 9, 11, 13 und 15
Giebelständige Baukörper mit Traufenhöhen von 6,50 m bis 7,5 m sowie mit Satteldächern bzw. Krüppelwalmdächern in Dachneigungen von 45° bis 48° sind beizubehalten bzw. zu errichten. Einzelne Teile der Fassaden dürfen nur bis 0,5 m Tiefe zurückspringen. Den unteren Abschluss der Fassaden muss ein Sockel von mindestens 0,3 m Höhe bilden. Als Vorbauten sind nur Erker zulässig.
- 5) Holzmarkt 17
Die vorhandenen Fachwerkfassaden sind beizubehalten. Bei Erneuerung, Umbau oder Neubau des Gebäudes sind sie in gleicher Weise wiederherzustellen.

§ 13

Bereich Kunibertstraße

- 1) Kunibertstraße 4, 20 und 25
Walm- und Mansardendächer zur Kunibertstraße hin sowie Giebelelemente sind beizubehalten.
- 2) Kunibertstraße 6, 8, 10, 12 und 14
Die giebelständige Stellung der Baukörper mit Krüppelwalmdach ist beizubehalten bzw. bei Neubauten vorzusehen.
- 3) Kunibertstraße 7

Die giebelständige Stellung des Baukörpers zur Kunibertstraße hin ist beizubehalten.

4) Kunibertstraße 11, 13, 15 und 17

Bis zu einer Geschosshöhe von 3 Geschossen ist die giebelständige Stellung beizubehalten bzw. bei Neubauten vorzusehen.

5) Kunibertstraße 22 und 24

Bei Neubauten sind eine traufenständige Stellung mit Giebelelementen zur Kunibertstraße hin und ein Steildach vorzusehen.

6) Kunibertstraße 19, 21 und 27

Die traufenständige Stellung der Baukörper ist beizubehalten.

§ 14

Bereich Löhrhofstraße, Löhrgasse und Herrenstraße

1) Löhrhofstraße 4, 6 und 8

Die traufenständige Stellung der Baukörper ist beizubehalten.

2) Löhrgasse 2 und 2 a

Die traufenständige Stellung der Baukörper ist beizubehalten. Vor- und Rücksprünge in der Fassade sind nicht zulässig.

3) Herrenstraße 14 und 17

Die traufenständige Stellung der Baukörper ist beizubehalten. Vor- und Rücksprünge in der Fassade sind nicht zulässig.

§ 15

Bereich Kellerstraße

Kellerstraße 8 und 10

Die traufenständige Stellung der Baukörper ist beizubehalten. Vor- und Rücksprünge in der Fassade sind nicht zulässig.

V. Schlussbestimmungen

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt handelt ordnungswidrig i.S. des § 84 BauO NRW. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 BauO NRW mit einem Bußgeld geahndet werden.

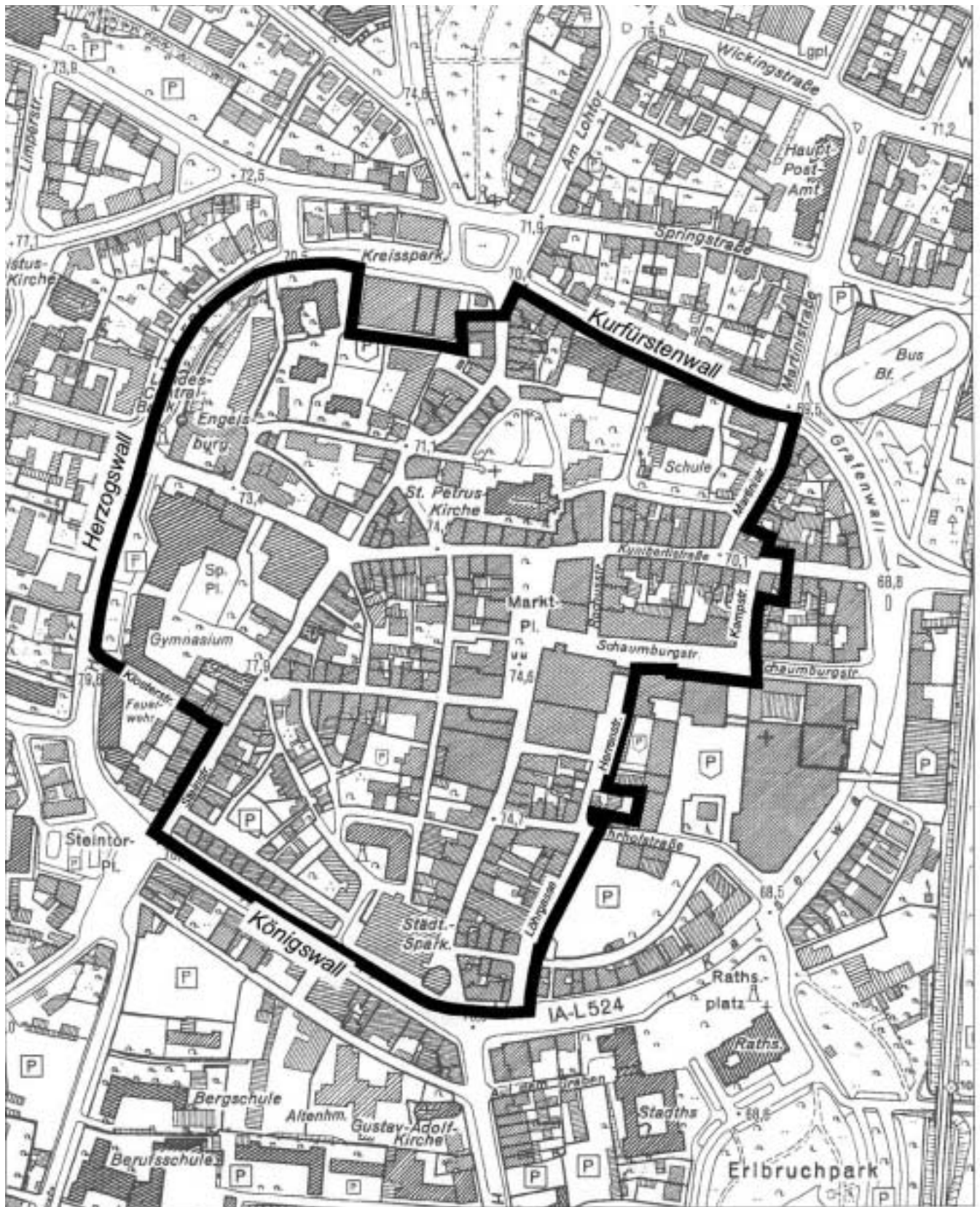
§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt
für die Stadt Recklinghausen
Nr. 7 vom 06.03.2001

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung vom 02.03.2001 über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 86 Abs. 1 BauO NW im Bereich des historischen Stadtkerns der Stadt Recklinghausen



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung